



FELDHOFSTRASSE
SANIERUNG UND UMGESTALTUNG
BERICHT ZU DEN EINWENDUNGEN



IMPRESSUM

Auftragsnummer 1907.2

Auftraggeber Stadt Uster (Abteilung Bau), Oberlandstrasse 78, 8610 Uster

Datum 20. Februar 2020

Version 1.0

Vorversionen -

Autor Melina Staub

melina.staub@emchberger.ch

058 451 75 24

Freigabe Markus Schicker

markus.schicker@emchberger.ch

058 451 75 10

Verteiler Stadt Uster, Abteilung Bau

Klassifizierung Für externen Gebrauch

Seitenanzahl 13

Copyright © Emch+Berger AG Zürich

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorbemerkungen	4
1.1.	Mitwirkung der Bevölkerung	4
1.2.	Projektbeschreibung	5
1.2.1.	Abschnitt 1 – Brunnenstrasse bis Feldhofstrasse 6	5
1.2.2.	Abschnitt 2 – Feldhofstrasse 5 bis Asylstrasse	5
1.2.3.	Abschnitt 3 – Asylstrasse bis Kreuzstrasse	5
2.	Einwendungen	7
2.1.	Einwendungen nach §13 StrG	7
2.1.1.	Einwendung 1	7
2.1.2.	Einwendung 2	7
2.1.3.	Einwendung 3	8
2.1.4.	Einwendung 4	8
2.1.5.	Einwendung 5	8
2.1.6.	Einwendung 6	9
2.1.7.	Einwendung 7	9
2.1.8.	Einwendung 8	10
2.1.9.	Einwendung 9	10
2.1.10.	Einwendung 10	10
2.1.11.	Einwendung 11	11
2.1.12.	Einwendung 12	11
2.1.13.	Einwendung 13	11
2.1.14.	Einwendung 14	12
3.	Schlussbemerkungen	13

1. VORBEMERKUNGEN

1.1. MITWIRKUNG DER BEVÖLKERUNG

Gemäss §13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung in einer Orientierungsversammlung oder durch öffentliche Auflage zur Stellungnahme zu unterbreiten; Bei Projekten von untergeordneter Bedeutung kann darauf verzichtet werden.

Das Strassenbauprojekt in der Feldhostrasse mit der geplanten Oberflächengestaltung ist von öffentlichem Interesse.

Deshalb wurde das Projekt vom Freitag, 4. Oktober 2019 bis Montag, 4. November 2019 öffentlich nach §13 StrG aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Im Rahmen der Projektauflage sind fristgerecht 23 Einwendungen eingegangen.

Gemäss §13 Abs. 2 StrG ist zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft Stellung zu beziehen. Die Stellungnahme erfolgt vor Kreditbewilligung.

- a) Mündlich in der ersten oder nötigenfalls in einer weiteren Orientierungsversammlung oder
- b) Schriftlich im Antrag zur Kreditbewilligung, im Kreditbeschluss oder durch einen besonderen Bericht.

Im vorliegenden Bericht werden der Vollständigkeit halber, sämtliche Einwendungen dargestellt, sprich die nicht berücksichtigten oder teilweise berücksichtigten Einwendungen sowie die berücksichtigten Einwendungen.

Der Bericht wird gemäss §13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.

1.2. PROJEKTDESCHEIBUNG

1.2.1. ABSCHNITT 1 – BRUNNENSTRASSE BIS FELDHOFFSTRASSE 6

Im Bereich Brunnenstrasse bis Feldhofstrasse 5 wird der Strassenoberbau erneuert. Die Fahrbahnbreite beträgt 7.00 m. Das südseitig geführte Trottoir hat eine Breite von 2.50 m.

Die bestehende Trottoirüberfahrt in die Brunnenstrasse wird erneuert.

Die Tiefgaragenausfahrt des Spitalneubaus wird nur in Richtung Brunnenstrasse ermöglicht.

Die oberirdische Wertstoffsammelstelle wird zurückgebaut. Der Beginn der Markierung «Blaue Zone» wird in Richtung Asylstrasse vor die Torsituation Tempo-30-Zone verschoben.

Die Anlieferung der Holzschnitzel für die Heizzentrale des Spitals erfolgt über den Abschnitt 1 der Feldhofstrasse. Danach lenkt der Sattelschlepper ein und fährt rückwärts in die Heizzentrale. Der Gehwegbelag und Randabschluss im Bereich der Anlieferung werden daher verstärkt ausgeführt.

1.2.2. ABSCHNITT 2 – FELDHOFFSTRASSE 5 BIS ASYLSTRASSE

Im Bereich Feldhofstrasse 5 bis Asylstrasse wird der Strassenoberbau erneuert. Die Fahrbahnbreite beträgt 5.75 m. Das südseitig geführte Trottoir hat eine Breite von 2.50 m.

Auf das nordseitig geplante Bankett wird verzichtet.

Des Weiteren wird auf der Höhe Liegenschaft Feldhofstrasse 5 ein Torelement mit Tempo-30-Zonen Signalisation und Markierung geplant. Südseitig sind sechs Längsparkfelder («Blaue Zone») geplant.

An der Kreuzung Feldhofstrasse/Asylstrasse sind gepflasterte Vertikalversätze mit horizontalen Versätzen als Baumscheiben vorgesehen. Der Standort der Baumscheiben entspricht den bestehenden Bäumen, diese bleiben bestehend. Die Tempo-30-Markierung wird jeweils vor den Vertikalversätzen angeordnet.

1.2.3. ABSCHNITT 3 – ASYLSTRASSE BIS KREUZSTRASSE

Im Bereich Asylstrasse bis Kreuzstrasse wird der Strassenoberbau erneuert. Die Fahrbahnbreite beträgt neu 5.25 m. Das südseitig geführte Trottoir wird auf eine Breite von 2.50 m verbreitert. Auf das nordseitig geplante Bankett wird verzichtet.

In diesem Abschnitt sind 11 Längsparkfelder («Blaue Zone») geplant. Einseitig Richtung Asylstrasse ist jeweils eine neue Baumscheibe vor den Parkfeldern vorgesehen. An der Kreuzung Feldhofstrasse/Kreuzstrasse sind gepflästerte Vertikalversätze mit horizontalen Versätzen als neue Baumscheiben geplant. Die Tempo-30-Markierung wird jeweils vor den Vertikalversätzen angeordnet.

2. EINWENDUNGEN

Im Folgenden wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung bezogen (§ 13 Abs. 2 StrG.). Die vorliegenden Einwendungen werden anonym aufgeführt.

2.1. EINWENDUNGEN NACH §13 STRG

Folgende Einwendungen sind während der Projektauflage eingegangen:

2.1.1. EINWENDUNG 1

Es sind Massnahmen im Knotenbereich Feldhof-/Brunnenstrasse zu ergreifen, um die Qualität (Ausfahrt) zu verbessern.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Stellungnahme

Die Brunnenstrasse ist im Eigentum des Kantons Zürich. Der Knotenbereich Brunnen- und Feldhofstrasse wird mit der Sanierung Brunnenstrasse gestaltet. Eine Koordination der Projekte findet statt.

2.1.2. EINWENDUNG 2

Die Parkplätze südseitig der Liegenschaft Feldhofstrasse 29 sind zu verlegen, da sie die Ein- und Ausfahrt aus den bestehenden Parkplätzen verunmöglichen. Die Parkplätze können als alternative südseitig der Liegenschaft Feldhofstrasse 31 angeordnet werden.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Stellungnahme

Die Parkplätze werden verlegt. Ein neuer Standort wird im Bauprojekt eruiert.

2.1.3. EINWENDUNG 3

Auflösung der Wertstoffsammelstelle in der Feldhofstrasse und Ersatz durch zwei Parkplätze.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme

Die Wertstoffsammelstelle wurde aufgelöst. Ob Parkplätze angeordnet werden, wird im Bauprojekt geklärt.

2.1.4. EINWENDUNG 4

Es werden Lärmemissionen durch gepflästerte Torelemente mit Schalensteinen erwartet.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Stellungnahme

Die Tempo-30-Zone wird mit angepasster Geschwindigkeit passiert. Gepflästerte Torelemente und Rampen sind optisch besser wahrnehmbar (Visibilität bei Regenschauer), was die Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker erhöht. Bei Tempo-30 sind zusätzliche Lärmemissionen durch gepflästerte Rampen nicht massgebend.

2.1.5. EINWENDUNG 5

Die Reduktion von 28 auf 14 Parkplätze wird als fraglich erachtet. Es stehen wenige Mieterparkfelder oder Besucherparkplätze zur Verfügung.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Stellungnahme

Die Reduzierung der Parkplätze trägt wesentlich zur Erhöhung der Sicherheit und Übersicht bei. Die Feldhofstrasse soll Fussgänger- und Velofreundlicher werden, dies deckt sich mit der «Strategie Uster 2030».

2.1.6. EINWENDUNG 6

Das Objekt Feldhofstrasse 5 hat entgegen des Technischen Berichts eine Schutzverfügung. Das Projekt wird im Stadtplan der geschützten Objekte nicht erwähnt. Das Objekt verfügt über einen architektonischen mit Sorgfalt zu betrachtenden Raum. Dieser wird durch das Eingangstor, das Bankett sowie die Sammelstelle nicht eingehalten.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme

Die Schutzverfügung vom 13. September 1994 bezieht sich auf das Objekt Feldhofstrasse 7 und nicht auf den Strassenraum vor dem Gebäude. Die unter Schutz gestellten Objekte, welche an die Strasse grenzen, namentlich der Freitreppen-Hauseingang mit Schmiedeisengeländer und die ornamentierten Sichtbackstein-Stallwände mit den Hausteingewänden, werden nicht verändert. Die Markierungen und Signalisationen auf der Feldhofstrasse tragen zudem zur Strassensicherheit bei. Die Wertstoffsammelstelle wurde entfernt.

2.1.7. EINWENDUNG 7

Der gesetzlichen Grundabstand für Waldbäume welche höher als vier Meter sind, ist einzuhalten. Dieser entspricht acht Meter. Andernfalls muss der Nachbar seine schriftliche Zustimmung geben. Waldbäume gehören nicht auf die Strasse.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Stellungnahme

Gemäss §174bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB, 2.04.1911) darf gegen das Pflanzen von Bäumen auf öffentlichen Strassen keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens fünf Meter von der Verkehrsbaulinie beobachtet wird. In der Feldhofstrasse wird die Entfernung von ≥ 5 Meter beobachtet.

2.1.8. EINWENDUNG 8

Anstelle der Grünflächen bei den Parkfeldern, sollen dort Ladestationen für Elektroautos entstehen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Stellungnahme

Das Aufstellen von Ladestationen für Elektroautos ist nicht Aufgabe der Stadt Uster.

2.1.9. EINWENDUNG 9

Das Bankett soll entweder als von der Fahrbahn abgetrennter Velostreifen oder als Grünstreifen mit Wandkies und extensiver Bepflanzung gestaltet werden. Bei den Hauseingängen sind Schalensteine zu verwenden. Dies wirkt der zunehmenden Versiegelung entgegen. Das Bankett ist unnötig und engt die Fahrbahn ein. Was ist das Bankett rechtlich gesehen?

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme

Auf das Bankett und die Ausgestaltung wird verzichtet.

2.1.10. EINWENDUNG 10

Wieso wird die Feldhofstrasse zur Quartierstrasse umgestaltet? Die Feldhofstrasse ist bereits heute sehr übersichtlich.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Stellungnahme

Quartierstrassen sind siedlungsorientiert und verkehrsberuhigt. Das Regime aus dem Projektvorhaben entspricht dem heutigen Regime. Der Fuss- und Veloverkehr wird attraktiver.

2.1.11. EINWENDUNG 11

Strassenbeleuchtung in der Asylstrasse ist sehr störend, vor allem in der Nacht. Es wird befürchtet das die neue Beleuchtung Feldhofstrasse auch so störend ist.

Die Einwendung wird teilweise nicht berücksichtigt.

Stellungnahme

Die Strassenbeleuchtung muss den Sicherheitsaspekten genügen. Es werden LED-Leuchten mit kleiner Streuung und Blendung verwendet.

2.1.12. EINWENDUNG 12

Um die Emissionen für die Anwohner möglichst gering zu halten, soll eine Koordination mit den Projekten in der Umgebung stattfinden.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Stellungnahme

Die Koordination mit den Bauprojekten in der Nachbarschaft findet statt.

2.1.13. EINWENDUNG 13

Der Kandelaber an der südlichen Grundstücksgrenze der Liegenschaft 32 soll verschoben werden, damit weniger Licht in den Vorgarten und ins Wohnzimmer gelangt.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Stellungnahme

Der Kandelaber an der südlichen Grundstücksgrenze ist nicht Bestandteil des vorliegenden Projektes.

2.1.14. EINWENDUNG 14

Durch die Verbreiterung des Trottoirs und die Anpassung der Parkplatzbreiten wird die Ein- und Ausfahrt zur Liegenschaft 27 erschwert. Der neu platzierte Baum sowie die Parkplätze sind zu verlegen. Der Baum könnte wegfallen damit die Parkplätze in Richtung Asylstrasse geschoben werden, das würde der bestehenden Situation entsprechen. Alternativ kann ein Parkplatz zur Kreuzung Asylstrasse geschoben werden, da sich dort nur ein Parkplatz befindet.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Stellungnahme

Die Parkplätze werden verlegt. Ein neuer Standort wird im Bauprojekt eruiert.

3. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Bericht wird gemäss §13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird Online auf der Website der Stadt Uster und im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert.

Uster, 20. Februar 2020



Leiter Infrastrukturmanagement